



**BGT**  
Betreuungsgerichtstag e.V.

## **Antrag auf Satzungsänderung zur Vereinfachung der Einladung zur Mitgliederversammlung:**

*§ 8 Abs. 3 der Satzung des Betreuungsgerichtstags e.V. lautet bisher:*

*„(3) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Ort, Zeit und – vorbehaltlich des Absatzes 2 – die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **schriftlich** ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.“*

## **Antrag: In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.**

### **Begründung:**

Die bisherigen schriftlichen Einladungen erfordern durch die notwendige Zusendung per Brief Personalaufwand für das Vervielfältigen und Versenden. Sie lösen nach den Portoerhöhungen und Tarifveränderungen der Post deutlich höhere Kosten aus: Je nach Gewicht mindestens 0,80 oder 1,55 EUR. Dies summiert sich bei über 1100 Mitgliedern auf über 900 bis 1800 EUR für jede einzelne Versendung.

Durch die Textform wird eine Übermittlung per Mail ermöglicht, fast kostenfrei und mit geringerem Personalaufwand.

Für den Vorstand

Vorsitzender